Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der ATV Privat TV GmbH & Co KG (FN 308220s beim Handelsgericht Wien), Aspernbrückengasse 2, 1020 Wien, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 25.10.2006, KOA 4.300/06-003, erteilten Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform "MUX A" der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) wird gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 52/2007, die Verbreitung des bisher über MUX A verbreiteten Programms dahingehend genehmigt, dass dieses ab 30.05.2008 zusätzlich über die Mulitplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk "MUX D" der MEDIA BROADCAST GmbH (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008) ausgestrahlt wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit am 21.05.2008 per Telefax eingelangtem Schriftsatz beantragt die ATV Privat TV GmbH & Co KG die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung für digitales Fernsehen dahingehend, dass das genehmigte Programm zusätzlich über über die Mulitplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk "MUX D" der MEDIA BROADCAST GmbH für mobiles terrestrisches digitales Fernsehen verbreitet wird.

Die <u>ATV Privat TV GmbH & Co KG</u> zu FN 308220 s beim Handelsgericht Wien eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Wien, die durch Umwandlung gemäß §§ 1 ff. UmwG aus der ATV Privatfernseh-GmbH (FN 157105 m beim Handelsgericht Wien) hervorgegangen ist. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der ATV Privat TV GmbH & Co KG ist die ATV Privat TV

GmbH (FN 304813 f beim Handelsgericht Wien), die im Alleineigentum der ATV Privat-TV Services AG steht. Kommanditistin der ATV Privat TV GmbH & Co KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 146.400,-- ist die ATV Privat-TV Services AG.

Die Beteiligungsverhältnisse an der <u>ATV Privat-TV Services AG</u> stellen sich wie folgt dar:

Aktionär	Anteile per 14.01.2008
FUNDUS Gesellschaft für	0,33%
Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KEG	
TM Beteiligungs GmbH	46,96%
HKL Medienbeteiligungs GmbH	52,71%

Die FUNDUS Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KEG ist eine zu FN 164688 p beim Handelsgericht Wien eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Wien, bei deren unbeschränkten Gesellschaftern es sich um die FUNDUS Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen GmbH (FN 163635 s beim Handelsgericht Wien) und die BODEN-INVEST Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 68818 d beim Handelsgericht Wien) handelt. Kommanditisten der FUNDUS Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KEG sind die AT Treuhandbeteiligungs GmbH (FN 160852 y beim Handelsgericht Wien) und die ATI Vermögenstreuhandgesellschaft m.b.H. (FN 82646 p beim Handelsgericht Wien).

Bei der TM Beteiligungs GmbH handelt es sich um eine zu HRB 115830 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, die über ein Stammkapital von EUR 26.000,-- verfügt und deren Geschäftsführer Dr. Herbert Kloiber ist.

Die HKL Medienbeteiligungs GmbH ist eine zu FN 301527 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die über ein zur Hälfte einbezahltes Stammkapital (EUR 17.500,--) verfügt. Alleiniger Gesellschafter sowie Geschäftsführer der HKL Medienbeteiligungs GmbH ist wiederum Dr. Herbert Kloiber.

Weiters ist der Verkauf und die Abtretung einer Kommanditbeteiligung an der ATV Privat TV GmbH & Co KG in Höhe von 52% an die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG beabsichtigt. Bei der HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG handelt es sich um eine seit 03.04.2008 zu FN 307573 p beim Handelsgericht Wien eingetragene GmbH & Co KG. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG ist die im Alleineigentum von Dr. Herbert Kloiber stehende HKL Medienbeteiligungs GmbH (FN 301527 y beim Handelsgericht Wien), Kommanditist ist Dr. Herbert Kloiber.

Durch diese Anteilsabtretung sowie die sonstigen Umstrukturierungsmaßnahmen ergeben sich am wirtschaftlichen Eigentum und faktischen Einfluss sowie an der Entwicklung und dem Betrieb der Rundfunkveranstalterin keine wie immer gearteten Veränderungen. Wirtschaftlich bleibt nach wie vor Dr. Herbert Kloiber faktisch Alleineigentümer, weil die Umstrukturierung nur innerhalb seiner Beteiligungen erfolgt.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist somit <u>Gesamtrechtsnachfolgerin der ATV Privatfernseh-GmbH.</u> Der ATV Privatfernseh-GmbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, für die Dauer von zehn Jahren ab 23.04.2002 die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen im Sinne des § 2 Z 4 PrTV-G erteilt.

Zum bisher ausgestrahlten Fernsehprogramm:

Im <u>Zulassungsbescheid für analoges terrestrisches Fernsehen</u> wurde ein familienorientiertes, auf Österreich fokussiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit Beiträgen aus den Genres

Nachrichten, Magazine, Live-Events, Talks, Diskussionen und Kontroversen, Shows, Filme, Serien, Cartoons und Dokumentationen genehmigt.

Die Zulassung enthält weiters unter Spruchpunkt 3. des erstinstanzlichen Bescheides – in der Fassung nach Spruchpunkt II.2.) des letztinstanzlichen Bescheides – u.a. folgende <u>Auflagen:</u>

"Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass unter Nutzung der zugeordneten Übertragungskapazitäten und unter Einrechnung der Verbreitung über Kabelnetze bis zum 1. Mai 2003 ein Versorgungsgrad von mindestens 70% der Bevölkerung und bis zum 1. Februar 2004 ein Versorgungsgrad von mindestens 75% der Bevölkerung erreicht und über die restliche Dauer der Zulassung aufrecht erhalten wird.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G weiters unter der Auflage erteilt, dass das Programm einen Eigenproduktionsanteil von zumindest 20 % zu enthalten hat."

Weiters wurde der ATV Privatfernseh-GmbH mit Bescheid KommAustria vom 25.10.2006, KOA 4.300/06-003, die <u>Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms</u> über die terrestrische Multiplex-Plattform "MUX A" der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.10.2006 erteilt.

Im Zulassungsbescheid für digitales terrestrisches Fernsehen wurde ein familienorientiertes, auf Österreich fokussiertes <u>24-Stunden-Vollprogramm</u> mit Beiträgen aus den Genres Nachrichten, Magazine, Live-Events, Talks, Diskussionen und Kontroversen, Shows, Filme, Serien, Cartoons und Dokumentationen genehmigt.

Auch diese Zulassung enthält unter Spruckpunkt 3. folgende Auflage:

Gemäß § 28 Abs. 5 PrTV-G wird die Zulassung unter der Auflage erteilt, dass das Programm einen Eigenproduktionsanteil von zumindest 20 % zu enthalten hat."

Weiters hält die Antragstellerin eine <u>Zulassung zur Veranstaltung</u> eines über den <u>digitalen Satelliten</u> ASTRA 1G, Transponder 117, 19,2° Ost, verbreiteten F ernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab 01.05.2005 (Bescheid der KommAustria vom 16.03.2005, KOA 2.100/05-13).

Das Programm unter dem Namen "ATV" wird seit 01.06.2003 terrestrisch analog, seit Mai 2005 über den digitalen Satelliten ASTRA 1G, Transponder 117, 19,2° Ost, und beginnend mit 26.10.2008 terrestrisch digital über die Mulitplex-Plattform MUX A ausgestrahlt.

Zur geplanten zusätzlichen Verbreitung über eine mobile terrestrische Mulitplex-Plattform:

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG plant die zusätzliche Verbreitung ihres Fernsehprogrammes "ATV" über die Mulitplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk "MUX D" der MEDIA BROADCAST GmbH, welcher mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008 die Zulassung zum Betrieb einer digitalen Mulitplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk erteilt wurde. Die Ausstrahlung erfolgt im Rahmen des <u>Basispakets</u> [Stand 23.05.2008 – Anzeige der Programmaggregatoren ONE GmbH (KOA 4.250/08-051) und Hutchison 3G Austria GmbH (KOA 4.250/08-050)].

Zu den Vorassetzungen des des 3. und 7. Abschnittes des Privatfernsehgesetzes

Im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des 3. und 7. Abschnittes des Privatfernsehgesetzes verweist die Antragstellerin auf die bisherigen terrestrischen und Satelliten-Zulassungen sowie auf den Bescheid der KommAustria vom 08.04.2008, KOA 3.005/08-011, betreffend Änderungen der Beteiligungsverhältnisse.

Bis dato liegen keinerlei Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der Auflagen in den bisherigen Bewilligungsbescheiden vor. <u>Der wesentliche Teil des Sendepersonals der ATV Privat TV GmbH & Co KG ist wie bisher in Österreich tätig, die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot werden in Österreich getroffen.</u>

Seit dem Jahr 2004 wurden insgesamt drei mal <u>Verletzungen</u> des gesetzlichen Trennungsgebotes zwischen Werbung und anderen Programmteilen, einmal das Verbot des Sponsorings von Nachrichtensendungen und in einem Fall die Verletzung des § 32 PrTV-G wegen mangelnder Kennzeichnung bzw. Verschlüsselung sowie ungenügender Wahl eines Sendeplatzes einer Erotik-Sendung <u>rechtskräftig festgestellt</u>.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen der ATV Privat TV GmbH & Co KG sowie den zitierten Verfahrensakten und Zulassungsbescheiden der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen oder Mulitplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnitts des Privatfernsehgesetzes gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 PrTV-G besteht auch weiterhin kein Zweifel.

Bis dato liegen auch keinerlei Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der Auflagen in den bisherigen Bewilligungsbescheiden vor. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellenVoraussetzungen war während des gesamten bisherigen Sendebetriebes niemals in Zweifel zu ziehen.

Auch bezüglich der Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. Abschnittes des Privatfernsehgesetzes durch die Antragstellerin bestehen aufgrund der Länge des bisherigen Sendebetriebs und der Tatsache, dass es sich in keinem Fall um eine schwere Rechtsverletzung handelt, keine Bedenken, welche geeignet sind, die Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben des 7. Abschnittes des Privatfernsehgesetzes grundsätzlich in Zweifel zu ziehen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Wien, am 27. Mai 2008

Mag. Michael Ogris Behördenleiter

 $\underline{\text{Zustellverf\"{u}gung:}}$ ATV Privat TV GmbH & Co KG, z.Hd. Dr. Ludwig Bauer, Aspernbr\"{u}ckengasse 2, 1020 Wien, **per RSb**